

**BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.440/0014-V/8/2016  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • MMMAG. DR. FRANZ KOPPENSTEINER  
DR. GERHARD KUNNERT  
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT  
GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202774 BZW. 202788  
IHR ZEICHEN • BMVIT-324.100/0006-IV/IVVS3/2016

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz) erlassen und das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Mit Blick auf die Zuständigkeit des BMVIT für das Verkehrswesen auch im Hinblick auf Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt, sollte näher erläutert werden, warum im vorliegenden Entwurf ausschließlich auf den Verkehrsträger „Straße“ abgestellt und nicht eine umfassende Unfallstatistik angestrebt wird.

Unter regelungssystematischen Gesichtspunkten wiederum fällt auf, dass das vorgesehene Konzept nicht mit dem vom Bundesstatistikgesetz 2000 verfolgten

Regelungsansatz der Konzentration statistischer Datenverarbeitung in der „Bundesanstalt Statistik Österreich“ (im Folgenden kurz: Bundesanstalt) folgt. Stattdessen sollen bisher von der Bundesanstalt wahrgenommene Aufgaben quasi „in die Verwaltung zurückverlagert“ werden, obwohl die damit verfolgten statistischen Ziele über die Zuständigkeiten eines bzw. mehrerer Ressorts hinausgehen und offenbar auch die Straßenaufsichtsbehörden der Länder („Verkehrspolizei“) betreffen. Dies sollte nicht nur aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit überdacht werden, sondern auch aus datenschutzrechtlichen Erwägungen.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### **Zu Art. 1 (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz):**

#### **A. Grundlegende Bemerkungen zu §§ 3 ff des Entwurfs aus Sicht des Datenschutzes**

##### Zu unionsrechtlichen Vorgaben und deren Umsetzung nach geltender Rechtslage

Auch wenn statistische Untersuchungen keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, bedürfen sie in der Regel einer Datenbasis, die aus personenbezogenen Daten besteht. Fallen Daten bei Erhebungsvorgängen an, die nicht primär statistischen Zwecken dienen, bedeutet deren Weiterverarbeitung für letztere Zwecke im Grunde eine „Zweckänderung“ bzw. „Übermittlung“. Für eine solche bedürfte es nach der Datenschutzlogik einer spezifischen, eigenen Rechtsgrundlage. Um die Verfolgung statistischer Zwecke zu erleichtern, sieht schon die EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) (kurz: DSRL) insofern eine Privilegierung vor, als eine Weiterverarbeitung für statistische Zwecke nicht generell als „unvereinbar“ mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung an (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b Satz 2 leg. cit.).

Dies gilt aber nur unter der Bedingung, dass die Mitgliedstaaten „geeignete Garantien“ vorsehen. Letztere werden in der DSRL nicht näher festgelegt. Allerdings weisen die Erwägungsgründe zur DSRL darauf hin, dass „diese Garantien insbesondere ausschließen müssen, dass die Daten für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen Betroffenen verwendet werden“. Dies bedeutet im öffentlichen Sektor konkret, dass „statistische Ergebnisse“, die aus Verwaltungsdaten gewonnen werden, nicht von einer Verwaltungseinheit,

insbesondere nicht von jener, welche die Statistik angefertigt hat, für Maßnahmen verwendet werden dürfen, die sich direkt an einzelne Betroffene richten dürfen, deren Daten in die Statistik eingeflossen sind. An diesen Vorgaben wird sich auch durch die ab Mai 2018 anstelle der DSRL tretenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nichts Wesentliches ändern. Hinzu kommt allerdings jedenfalls bei der Verwendung sensibler Daten eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung.

Insbesondere um einen solchen Effekt zu vermeiden, wurde in Österreich durch das Bundesstatistikgesetz 2000 eine organisatorische Struktur etabliert, die im Ergebnis ein Abgehen von einer „hausinternen“ Verwaltungsstatistik (Ministeriumsstatistik) hin zur Anordnung von statistischen Erhebungen und deren Auswertung durch die ausgegliederte „Bundesanstalt Statistik Österreich“ (im Folgenden kurz: Bundesanstalt) vorsieht (vgl. §§ 22 ff des Bundesstatistikgesetzes 2000). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass deren fachlicher Leiter „in allen wissenschaftlich methodischen Fragen [...] bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben weisungsfrei ist“ (§ 38 Abs. 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000). Zudem sind die Organe der Bundesstatistik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Grundsätzen der Objektivität, der Zuverlässigkeit, der Erheblichkeit, der Kostenwirksamkeit und der Transparenz verpflichtet (vgl. § 14. Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000). Neben diesen qualitätssichernden Vorgaben bestehen weitere spezifische Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit der für Statistikzwecke verwendeten Daten (vgl. §§ 15 ff des Bundesstatistikgesetzes 2000). Durch das skizzierte System des Bundesstatistikgesetzes 2000 erscheint insbesondere sichergestellt, dass es keinen Rückfluss von personenbezogenen oder – unter Rückgriff auf andere Verwaltungsdaten – re-identifizierbaren Daten an die Verwaltung gibt.

Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Anordnungen verbleibt in diesem System statistischer Datenverarbeitung den einzelnen Ressorts im Grunde nur der Bereich der „verwaltungsinternen“ Statistiken nach § 20 des Bundesstatistikgesetzes 2000. Solche sind nur zulässig soweit das Erhebungsmaterial im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Ressorts anfällt und die Ergebnisse ausschließlich für den (internen) Gebrauch des betreffenden Bundesministeriums bestimmt sind.

Die bisher gepflogene Erhebung und Weiterverarbeitung von Unfalldaten entspricht auf den ersten Blick insbesondere den oben skizzierten unionsrechtlichen Vorgaben. Demnach haben nach § 5 Abs. 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 die Organe der

Bundespolizei Unfallberichte laufend der Bundesanstalt zu übermitteln [...], welche einen elektronischen Unfalldatenbestand zu erstellen hat. Aus dem Gesamtsystem ist zu folgern, dass die in § 5 Abs. 7 letzter Satz des Bundesstatistikgesetzes 2000 der Bundesanstalt auferlegte Pflicht zu Abspeicherung und Bereitstellung „auf Anfrage“ an BMVIT und BMI nur in anonymisierter Form erfolgen darf.

#### Zur Vereinbarkeit des Konzepts des StVUST-G mit unionsrechtlichen Vorgaben bzw. mit der bisherigen Systematik des Bundesstatistikgesetzes 2000

Mit dem Straßenunfallstatistik-Gesetz soll sich das skizzierte System nun insofern ändern, als anstelle einer direkten Weiterleitung von Unfallberichten an die Bundesanstalt zunächst deren Übermittlung an den Bundesminister für Inneres (BMI) vorgesehen ist, welcher diese „aus Gründen der Qualitätssicherung an Hand der in den Aktenverwaltungssystemen der Sicherheitsbehörden verarbeiteten Anzeigen (Berichte)“ zu kontrollieren und gegebenenfalls zu überarbeiten hat (vgl. § 4 Abs. 2 des Entwurfs). Anschließend daran hat die Übermittlung durch den BMI in elektronischer Form an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu erfolgen. Letzterer hat zumindest jährlich eine Statistik zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden in Österreich zu erstellen und zu veröffentlichen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Dafür „kann er sich [...] geeigneter Personen oder Einrichtungen (Dienstleister) bedienen“. Aus § 7 Abs. 1 des Entwurfs geht zudem hervor, dass der BMVIT eine Unfalldatenbank betreiben soll, welche den elektronischen Gesamtunfalldatenbestand enthält und auf welche BMI und Landesregierungen in elektronischer Form kostenlos zugreifen können sollen. Darüber hinaus wird dem BMI aufgetragen, auf Basis der Unfallberichte eigene „Auswertungen“ vorzunehmen, und zwar insbesondere „zur Gewinnung unmittelbar umsetzbarer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung“.

Aus Datenschutzsicht erscheint die neue Struktur als problematisch. Einmal kann bei einer durch Kooperation von BMI und BMVIT, aber ohne Mitwirkung der Bundesanstalt, erstellten Statistik nicht dasselbe Datenschutzniveau erreicht werden wie bei einer Erstellung durch die Bundesanstalt. Innerhalb der Ressortverwaltung kommen nämlich die spezifischen „Garantien“ der Weisungsfreiheit und Objektivität, wie sie für die Bundesanstalt nach dem Bundesstatistikgesetzes 2000 garantiert sind, nicht zum Tragen. Aus der Sicht des BMI sind die Unfalldaten wegen seiner hierarchischen Stellung gegenüber den Organen der Bundespolizei und der faktischen Beherrschung des für die Unfalldatenerhebung verwendeten

elektronischen Aktenverwaltungssysteme potenziell stets personenbezogene Daten. Eine unionsrechtlich unzulässige Weiterverwendung von statistischen Auswertungen mit Folge für einzelne Betroffene oder bestimmte Gruppen von Betroffenen kann insofern nicht gleich wirksam ausgeschlossen werden wie bei einer Aufbereitung und Auswertung durch die Bundesanstalt. Letztere bietet durch ihre fachliche Weisungsfreistellung, ihr Fachpersonal, den Wegfall tagespolitischer Einflüsse und ihrem – nach der bisherigen Erhebungsmethode – auf indirekt personenbezogene Daten beschränkten Zugang zu Unfalldaten besondere Garantien iSd Art. 6 Abs. 1 lit. b Satz 2 DSRL. Exemplarisch für die demgegenüber schwache Ausprägung von Datenschutzvorkehrungen ist die bereits oben zitierte „Kann“-Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs. Die zulässige Auslagerung der Statistikerstellung an nicht näher qualifizierte „geeignete“ private Dienstleister erhöht das Risiko für die Betroffenen zusätzlich. Analoges gilt für die vorgesehene Zulässigkeit der Überlassung der gesamten Datenbasis an nicht näher definierte Einrichtungen zur Unfallforschung (§ 7 Abs. 2 des Entwurfs).

Dies umso mehr als die in § 4 Abs. 1 des Entwurfs genannten Datenkategorien eindeutig in den Bereich der sensiblen Daten fallen und – je nach Fall - selbst in pseudonymisierter Form bei Kombination mit Daten aus anderen Quellen (Medienberichte, Gesundheitsdienstleister, Sozialversicherungsdaten, Kriminalpolizeiliche Akten, Strafprozessakten usw.) mit einem nicht geringen Risiko der Rückführbarkeit auf Einzelne behaftet sind. Damit stellt sich mit Blick auf die Vorgaben der DSGVO im Übrigen auch die Frage der Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO. Einschlägig könnte hier der Fall des Art. 35 Abs. 3 lit. b („umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten“) sein.

Problematisch erscheint die gewählte Konstruktion für künftige Unfallstatistiken nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Zweckbindung, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSRL). Als gelinderes Mittel im Vergleich zur Eröffnung eines Zugriffs durch den BMI für Zwecke der Qualitätssicherung erschiene es ohne weiteres möglich, ein Modell zu kreieren, bei dem mittels entsprechender Gestaltung der elektronischen Eingabeformulare, die zur Erfassung von Unfalldaten verwendet werden, eine hohe Ersterhebungsqualität zu erzielen. Insofern sollte es machbar sein, über eine entsprechende EDV-Schnittstelle, welche das von der Bundespolizei für die Unfalldatenerfassung

verwendete System und jenes der Bundesanstalt verbindet, eine direkte elektronische Übermittlung all jener Informationen zu bewerkstelligen, die in § 4 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehen sind. Für Zwecke der Plausibilitätsprüfung bzw. der Qualitätssicherung i.w.S. könnte die Bundesanstalt erforderlichenfalls Rückfragen an die erhebenden Stellen auf Basis des mitübermittelten Aktenzeichens durchführen. Mit einer solchen Vorgangsweise könnten die oben skizzierten Risiken minimiert werden. Zur Sicherstellung einer qualitätvollen Datenbasis wären ggf. auch die für die unmittelbar am Unfallort eingesetzten Dokumentationsmittel (Papierformulare?) entsprechend anzupassen. Alle diese Erwägungen gelten sinngemäß auch für die nach § 6 des Entwurfs vorgesehenen „Auswertungen“.

## **B. Inhaltliche Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### Zu § 3:

Auf die grundsätzliche Problematik der Vergabe statistischer Leistungen wurde bereits oben eingegangen. Der Satz „Im Rahmen der Bestimmung des Dienstleisters ist die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen“ trägt zur Entschärfung dieser Problematik nichts Wesentliches bei. Im Vergleich zu § 10 Abs. 1 DSG 2000 besteht im Übrigen kein regulatorischer Mehrwert.

Im Übrigen deutet in § 3 Abs. 1 zweiter Satz das Wort „kann“ darauf hin, dass dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Hinblick auf die Beauftragung von Personen oder Einrichtungen mit der Erstellung von Statistiken zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden ein Ermessen eingeräumt wird (vgl. LRL 34). Im Sinne der LRL 85 wären die Richtlinien für die Ermessensübung im Gesetz ausdrücklich anzuführen.

### Zu § 4:

In § 4 Abs. 1 des Entwurfs ist die Rede davon, dass „die Organe der Bundespolizei folgende in Z 1 bis 5 angeführten, nicht personenbezogenen [...] Daten zu Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden zu erheben [...] haben [...]. Diese Formulierung ist sachlich insofern unzutreffend, als die angeführten Kategorien schon angesichts der in der Regel dahinter stehenden Detaildaten (Art der Verletzung, Kfz-Kennzeichen? etc.) bei Rückgriff auf weitere (insbesondere allgemein zugängliche) Daten vielfach einer bestimmten Person zugeordnet werden können und daher als bestimmbar bzw. als personenbezogenen i.w.S. zu

qualifizieren sind. Nach der Diktion des DSG 2000 wird man zumindest von indirekt personenbezogenen Daten sprechen können (vgl. § 4 Z 1 DSG 2000). Dies bestätigt indirekt § 8 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfs wonach „ein über die Z 1 bis 5 des § 4 Abs. 1 hinausgehender Personenbezug bei der Veröffentlichung nicht vorgesehen werden darf“.

Zur Korrektur des Regelungsansatzes wäre ggf. zu erwägen, in § 4 Z 4 des Entwurfs klarzustellen, dass die Personen direkt identifizierende Angaben wie Namen, Adresse, genaues Geburtsdatum, Lichtbild oder sonstige eindeutige Kennungen (SV-Nr. oder Ähnliches) für diesen Zweck nicht erhoben und weiterverarbeitet werden dürfen.

Zu bemängeln ist schließlich, dass der Konkretisierungsgrad des § 4 Abs. 1 in Bezug auf die zu erfassenden Datenkategorien deutlich hinter der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 7 BStG 1971 zurückbleibt.

#### Zu § 5:

Im Falle der Beibehaltung des bisherigen Modells der Statistikerstellung durch die Bundesanstalt wäre diese Norm angesichts des § 31 Bundesstatistikgesetzes 2000 entbehrlich. Im Übrigen fällt auf:

In § 5 Abs. 1 wird lediglich auf die „Löschung von Aktenzahlen und Angaben zur Dienststelle laut § 4 Abs. 1 Z 6“ abgestellt, ohne jedoch näher darzulegen inwiefern diese Daten schützenswerter sind als alle anderen.

In § 5 Abs. 1 sollte auch klargelegt werden, dass sich die „Löschung von Aktenzahlen und Angaben zur Dienststelle laut § 4 Abs. 1 Z 6“ bloß auf die seitens des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (zu statistischen Zwecken) gesammelten Daten bezieht: Mit anderen Worten soll durch § 5 Abs. 1 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie nicht ermächtigt werden beliebige Aktenzahlen, die von Organen der Bundespolizei erstellt wurden und damit einhergehend in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres fallen, zu löschen.

Es wird angeregt zu spezifizieren auf welche Angaben sich in § 5 Abs. 2 erster Satz die Wortfolge „diese Informationen“ genau bezieht.

#### Zu § 6:

In § 6 Z 2 letzter Satz heißt es: „Der Bundesminister für Inneres hat die wöchentliche Auswertung betreffend tödlich verlaufene Verkehrsunfälle zu veröffentlichen.“ Es wird

empfohlen die hier offenbar bloß implizit angeordnete wöchentliche Auswertung im Normtext nochmals klarer festzustellen.

Im Übrigen wirft die Aufgabenzuweisung des § 6 die Frage nach einer konsistenten Abgrenzung der statistischen Aufgaben zwischen BMI (zeitnahe „Auswertungen zur unmittelbaren Umsetzung“) und BMVIT („Unfallstatistik, Unfalldatenbank“) auf. Anbei sei bemerkt, dass dem BMI selbst bekanntlich keine eigene Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung zukommt. Auch in diesem Lichte erscheint die Zuordnung der spezifischen statistischen Aufgabe an den BMI hinterfragenswert.

#### Zu § 7:

Dieser Norm zufolge soll der BMVIT ermächtigt werden, „den elektronischen Gesamtaufalldatenbestand gemäß [§ 7] Abs. 1 zum Zwecke der Verkehrsunfallforschung gegen Entgelt an damit befasste Institutionen [zu] übermitteln“. Diese Ermächtigung erscheint aus mehreren Gründen problematisch. Einmal ist zu bedenken, dass die Datenbasis – wie oben bereits mehrfach betont aus sensiblen Daten besteht und – zumindest indirekt personenbezogenen Charakter aufweist. Die Überlassung des Gesamtbestandes an Dritte in der vorgesehenen Form würde im Ergebnis insbesondere die für die Bundesanstalt geltende Vorgabe des § 31 des Bundesstatistikgesetzes 2000, insbesondere dessen Abs. 2, unterlaufen. Es bestehen keinerlei Garantien, dass ein solcher Dritter nicht Verknüpfungen mit allgemein verfügbaren oder ihm aus anderen Quellen zur Verfügung stehenden Daten vornehmen kann bzw. tatsächlich vornimmt. Zudem ist die Qualifikation „mit Verkehrsunfallforschung befasste Einrichtung“ keine besonders hohe. Auch eine private Versicherung könnte bspw. solche Forschung im eigenen Interesse betreiben. Insofern bestätigt § 7 des Entwurfs die grundsätzlichen Bedenken, wie sie oben unter I.A. geäußert wurden.

#### Zu § 8:

Der letzte Satz des Abs. 1 („Ein über die Z 1 bis 5 des § 4 Abs. 1 hinausgehender Personenbezug darf bei der Veröffentlichung nicht vorgesehen werden“) steht in offenkundigem sprachlogischen Widerspruch zu § 4 Abs. 1 des Entwurfs („nicht personenbezogenen“).

**Zu Art. 2 (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz):**

§ 5. Abs. 1 BStG 1971 sieht aktuell zur Erhöhung der Sicherheit auf den Bundesstraßen [...] bestimmte Instrumente vor, darunter als Z 5 „Unfalldatenerfassung und Unfallkostenrechnung“. Nach Art. 2 Z 1 des Entwurf soll nun die Wortfolge „Unfalldatenerfassung und“ entfallen. Eine plausible Begründung dafür ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

**III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup> (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

**Zu Art. 1 (Straßenverkehrsunfallstatistik-Gesetz):**Zu § 4:

In sprachlicher Hinsicht sollte präzisiert werden, auf welche Statistik mit der Wortfolge „dieser Statistik“ in § 4 Abs. 1 erster Satz abgestellt wird.

Nach Möglichkeit sollte bereits im Normtext präzisiert werden, was unter den in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten „Angaben“ genau zu verstehen ist.

Zwecks leichter Lesbarkeit sollte es in § 4 Abs. 1 besser „(...) die Bezeichnung der aufnehmenden Dienststelle (...)“ statt bloß „(...) aufnehmende Dienststelle (...)“ heißen.

Zu § 6:

Auf die Verwendung des Wortes „überdies“ in § 6 erster Satz kann im Interesse der sprachlichen Sparsamkeit (vgl. LRL 1) verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

In den Erläuterungen sollte beispielhaft näher dargelegt werden, zur Gewinnung welcher „unmittelbar umsetzbarer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung“ die dem Bundesminister für Inneres überlassenen Daten ausgewertet werden können.

Es wird zur Erwägung gestellt, den Punkt nach dem Wort „verwenden“ in § 6 Z 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen; damit würde sichergestellt werden, dass die durch die Z 1 und 2 vorgesehene Aufzählung mit dem ersten Satzteil des § 6 besser zusammenpasst.

#### Zu § 7:

Die in § 7 Abs. 1 verwendete Abkürzung „UHS“ sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

#### Zu § 8:

Aus systematischen Gründen sollte § 8 Abs. 1 wohl besser in § 4 „integriert“ werden; genauso würde auch § 8 Abs. 2 besser zu § 7 passen.

Der Verweis auf die Z 1 bis 5 des § 4 sollte einheitlich gestaltet werden; insofern wäre eine Zitierung nach dem Muster „§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 5“ gegenüber der Zitierung „Z 1 bis 5 des § 4 Abs. 1“ zu bevorzugen. ...

#### Zu § 11:

Es wird zur Erwägung gestellt, § 11 Z 3 zu streichen.

Die letzte Zeile des § 11 („betraut.“) wäre mit der Formatvorlage „55\_SchlussTeilAbs“ zu formatieren.

#### Zu § 12

Die Zitierung der Richtlinie sowie der Entscheidung sollten sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. korrekte Zitierung des Amtsblattes im Fall der Richtlinie – ABl. Nr. L 319 vom 29.11.2008 S. 59 sowie Entfall des erlassenden Organs im Fall der Entscheidung).

#### Zu § 13:

In § 13 sollte es besser „1. Juli 2017“ statt „1.7.2017“ heißen.

## **Zu Art. 2 (Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971):**

### Zu Z 3 (§ 34 Abs. 11):

In § 34 Abs. 11 sollte es besser „1. Juli 2017“ statt „1.7.2017“ heißen.

## **IV. Zu den Materialien**

### Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer 13 des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

### Zur Textgegenüberstellung:

Im Hinblick auf die Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971 sollte die Regierungsvorlage auch eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015<sup>3</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. November 2016  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>3</sup> [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824\\_0001-V\\_2\\_2015\\_Legistische\\_Richtlinien\\_Gestaltung\\_von\\_Textgegen%C3%BCberstellungen\\_Rundschreiben\\_des\\_BKA-VD.docx](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)

